10.1.2024 -

politische Ethik

### Am Freitag: Noten der Kurzarbeit!

# Stoff der nächsten Stunden (gute Zusammenfassung S. 78/79)

### Leitfragen:

- Was ist politische Ethik/ Ethik der Bürgerschaft?
- Wie schaut eine gerechte globale Friedensordnung aus?
   (Weltrepublik, Global Governance...)
- Sollen Menschenrechte überall gelten?
- Was ist die Menschenwürde, gilt sie immer?

#### Sonderfall "Restorative Justice"

Restorative Justice ist eine Form von Konfliktbewältigung durch Wiedergutmachung, bei der alle von der Straftat Betroffenen (Täter und Geschädigte) zusammenkommen und gleichberechtigt nach Lösungen bzw. nach Möglichkeiten einer Bereinigung der Straftatsfolgen suchen. In einem Strafverfahren ist das Opfer meist nur in der Zeugenrolle anwesend. Oft fühlen sich Opfer alleingelassen und haben Probleme, Schadensersatzforderungen durchzusetzen. Hier setzt der Täter-Opfer-Ausgleich an, die in Deutschland am häufigsten praktizierte Form des Restorative-Justice-Ansatzes:

- freiwilliges (außergerichtliches) Treffen von Täter und Opfer
- Gespräch über das Erlebte und die daraus entstandenen Folgen
- Ziele/Vorteile:
  - Einigung über Wiedergutmachung, z. B. Schadensersatz (= Ausgleich der Schuld)
  - je nach Fall außergerichtliche Beilegung des Konflikts (Entlastung der Justiz) oder zumindest Erreichen einer Strafmilderung
  - Bewältigung und Verständnis für die andere Perspektive (bestenfalls mit positiver Präventivwirkung beim Täter)
  - Wahrung der Autonomie von T\u00e4ter und Opfer

Ein solcher Ausgleich ist nur bei minderschweren Straftaten möglich.

### Pro Täter-Opfer-Ausgleichs:

#### 1. Opferschutz

- sog. "Wiederentdeckung des Opfers" als ein Rechtssubjekt des Verfahrens
- Im klassischen Strafprozess ist das Opfer in erster Linie ein wichtiger Zeuge
- Gefahr einer sog. "sekundären Viktimisierung", d.h. vereinfacht, erneut zum Opfer zu werden
- Vorbehalt der Freiwilligkeit: Lehnt das Opfer eine Durchführung des TOA ab, findet dieser nicht statt,
- Lässt sich das Opfer aber auf einen TOA ein, erhält es nicht nur unkompliziert und schnell eine materielle Wiedergutmachung – der Täter ist eher zur Zahlung von Schadensersatz willens und vor allem fähig, als wenn er daneben zu einer Geldstrafe verurteilt worden ist. Darüber hinaus hat das Opfer die Chance, in einem geschützten Kontext durch die direkte Auseinandersetzung mit dem Täter die psychischen Tatfolgen aufzuarbeiten Statt einer erneuten Viktimisierung sind die Opfer, die an einem TOA teilgenommen haben, danach meist sehr zufrieden

#### 2. Prävention

- Die präventive Wirkung des TOA ist nicht zu unterschätzen: So kann er ein Unrechtsbewusstsein entwickeln und für sein Verhalten Verantwortung übernehmen.
- Übernimmt der Täter im Rahmen des TOA Verantwortung für seine Tat, bringt er seine Akzeptanz der Strafnorm zum Ausdruck. Das

können die staatlichen Institutionen wiederum honorieren; etwa, indem sie gem. § 153a StPO das Verfahren einstellen. Dadurch

vermeiden sie nicht nur ein "labelling" des Täters und senken so die Gefahr sekundärer Devianz. Der Täter kann diesen Akt auch als

Zeichen der Wiederaufnahme in die Gesellschaft, als "Resozialisierung", werten

### Contra Täter-Opfer-Ausgleich:

#### 1. Neutralitätspflicht

So ist der Richter zwar gem. § 155a StPO gehalten, auf einen TOA hinzuwirken, unterliegt aber gleichzeitig einer Neutralitätspflicht und läuft so Gefahr, bei zu viel Engagement für einen TOA, als befangen zu gelten

#### 2. Beschuldigtenrechte

Gem. § 153a I Nr. 5 StPO kann die Staatsanwaltschaft schon im Ermittlungsverfahren den Beschuldigten anweisen, einen TOA durchzuführen. An diesem Punkt des Verfahrens gilt die Unschuldsvermutung. Wenn der TOA aber ein Geständnis, oder zumindest einen im Wesentlichen einsichtigen Täter voraussetzt, dann muss wirklich zweifelsfrei sichergestellt sein, dass dieser sich ernsthaft und freiwillig auf den TOA einlässt.

- Es resultiert das Anreizmodell des § 46a StGB aber in einer janusköpfigen Verteidigung:
- Auf der einen Seite ist sie gut beraten, die förmlichen Verteidigungsrechte des bis dato als unschuldig geltenden Beschuldigten auszuüben.
- Parallel sollte sie aber im Hinblick auf die drohende Möglichkeit der Verurteilung bereits so früh als möglich "ernsthafte Bemühungen" zur Wiedergutmachung anstrengen.

#### 3. Wertungswiderspruch

 Notwendige Voraussetzung des TOA ist ein Opfer. Das Strafrecht kennt aber auch Delikte ohne individualisierbares Opfer oder materialisierbaren Schaden, z.B. Fahren ohne Fahrerlaubnis gem. § 21 StVG. Im Gegensatz dazu, die Täter von Delikten mit einem individualisierbaren Opfer, z.B. Körperverletzung gem. § 223 StGB, durch die Möglichkeit des TOA und der Wiedergutmachung zu privilegieren, empfinden manche als "gravierenden Wertungswiderspruch".

### 4 Politische Ethik

Als eine Form der angewandten Ethik untersucht die politische Ethik moralisch-ethische Fragen im politischen Bereich.

### 4.1 Ethik der Bürgerschaft

Die Ethik der Bürgerschaft beleuchtet als Teilgebiet der politischen Ethik das Verhältnis von Staat und Bürger.

# Der Bürger bei Aristoteles und in der Neuzeit

Aristoteles bezeichnete den Menschen als zōon politikón, als Wesen, das für das Leben in der Gemeinschaft bestimmt ist. Sein Ideal war der antike Stadtstaat, die *Polis*, in der alle Bürger sich aktiv beteiligen. Bürger waren in seiner Definition allerdings nur freie Männer (keine Sklaven, keine zugezogenen Einwohner und keine Frauen).

### Politische Mitgestaltung

Sowohl bei Aristoteles als auch bei Rousseau ist der Mensch als Bürger dazu aufgerufen, die Gesellschaft politisch mitzugestalten. Zur Ethik der Bürgerschaft gehört für uns heute die Frage, inwieweit man als Bürger die Rechte zur Mitgestaltung auch tatsächlich nutzt bzw. nutzen sollte – z. B. hinsichtlich folgender Gestaltungsmöglichkeiten:

- Wahlen (Bürgermeister-, Landtags-, Bundestags-, Europawahlen)
- Engagement in der Politik (z. B. Mitgliedschaft in einer Partei)
- Beteiligung an Bürgerbegehren (z. B. Rettet die Bienen, 2019)
- Demonstrationen (z. B. für mehr Klimaschutz)
- Engagement in Vereinen (z. B. Übernahme eines Ehrenamts)

#### Formen von Widerstand

#### Ziviler Ungehorsam

Lassen sich Unrechtssituationen nicht mit den normalen politischen Mitteln beseitigen, sehen Autoren wie John Rawls (in *The Justification of Civil Disobedience*) ein Recht auf zivilen Ungehorsam gegeben. Theodor Ebert fasst den zivilen Ungehorsam als letzte Eskalationsstufe gewaltfreier Aktionen auf, die einen politischen Zustand verneinen:

Eskalationsstufen gewaltfreier Aktionen (nach Theodor Ebert)		
The state of the s	Protest (z. B. Demonstration, Mahnwache, Sit-in)	
The second second	Legale Nichtzusammenarbeit (z. B. Wahlboykott, Hungerstreik, Auswandern)	
	Ziviler Ungehorsam (z. B. Steuerverweigerung, Sitzblockaden)	

### Jürgen Habermas hat Merkmale zivilen Ungehorsams beschrieben:

### Ziviler Ungehorsam ...

- ... ist ein Protest, der moralische Gründe hat und nicht nur auf private Glaubensüberzeugungen oder auf Eigeninteresse zurückgeht,
- ... findet nicht im Geheimen, sondern öffentlich statt,
- ... schließt die vorsätzliche Nichtbefolgung einzelner Gesetze ein,
- ... erstreckt sich aber nicht auf die gesamte Rechtsordnung,
- ... geht mit der Akzeptanz rechtlicher Folgen der Gesetzesverletzung einher,
- ... ist insofern symbolischer Art, als er auf einen Unrechtszustand hinweisen will,
- ... greift nicht auf Gewalt zurück.

## Ist sogar gewaltsamer Widerstand möglich?

Seit 1969 enthält das deutsche Grundgesetz mit Art. 20 Abs. 4 ein verbrieftes Widerstandsrecht, das jedem Deutschen das Recht garantiert, gegen jeden, der die verfassungsmäßige Ordnung zu beseitigen versucht, Widerstand zu leisten, sofern andere Abhilfe nicht möglich ist. Nicht jedes Land hat ein solches Widerstandsrecht in seiner Verfassung. Es ist bis heute umstritten, ob dieses Widerstandsrecht auch das Recht auf Anschläge oder gar auf Tötungen umfasst (Stichwort: Tyrannenmord).

### Probleme einer gerechten globalen Friedensordnung

### Konzepte einer globalen Friedensordnung

Zwei grundsätzliche Konzepte lassen sich unterscheiden:

Global Government	Global Governance	
<ul> <li>Etablierung einer global legitimierten Weltregierung</li> <li>Zentralisierung von Entscheidungen</li> <li>Vorteile: institutionalisierte weltweite Problemlösung, Verbindlichkeit von Entscheidungen</li> <li>Problem: Welche Befugnisse hat die Weltregierung, welche Befugnisse behalten die Einzelstaaten?</li> <li>zu klärende Frage, ob demokratisch gewählt oder aus den derzeitigen Machtverhältnissen hervorgehend</li> </ul>	<ul> <li>freiwillige Zusammenarbeit von Einzelstaaten und internationalen Institutionen (UNO, Weltbank, internationaler Strafgerichtshof etc.)</li> <li>keine Zentralisierung von Entscheidungen, sondern kooperative Arbeit an Strategien der Problemlösung</li> <li>Vorteil: größere Unabhängigkeit der Einzelstaaten, dadurch in der Regel mehr Akzeptanz</li> <li>Nachteil: weniger Verbindlichkeit als bei einer Weltregierung</li> </ul>	